Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7441**
14. Wahlperiode 13. 11. 2001

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Norbert Röttgen, Manfred Grund, Norbert Hauser (Bonn), Volker Kauder, Eckart von Klaeden, Bernd Neumann (Bremen), Dr. Bernd Protzner, Dr. Peter Ramsauer, Hans-Peter Repnik, Dr. Susanne Tiemann, Andrea Voßhoff und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes

A. Problem

Eine der Grundfesten der parlamentarischen Demokratie ist das Vertrauen der Bevölkerung in die politischen Parteien. Darum gebietet das Grundgesetz den Parteien in Artikel 21, über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft zu geben. Ziel dieses Transparenzgebotes ist es, den Wählern eine objektive und unbeeinflusste Wahlentscheidung zu ermöglichen. Diese sollen sich ein realistisches Bild von den politischen Parteien machen können. Sie sollen wissen, welche – auch finanziellen – Interessen hinter einer Partei stehen. Dem Parteiengesetz kommt die Aufgabe zu, dieses Gebot der Verfassung, das für die demokratische Willensbildung von eminenter Wichtigkeit ist, konsequent umzusetzen. Das ist bislang nicht in hinreichendem Maße geschehen. Die Regelungen des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes zur Rechenschaftslegung der politischen Parteien sind in weiten Teilen unklar, widersprüchlich oder veraltet. Dies gilt sowohl für die eigentliche Systematik der Rechenschaftslegung als auch für einzelne Vorschriften.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht daher eine grundlegende und umfassende Reform des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes sowie weiterer Einzelvorschriften vor. Er enthält folgende Schwerpunkte:

- Abkehr von dem parteienspezifischen Sonderrecht der Rechenschaftslegung; Umstellung der Rechnungslegung von einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung auf eine Ertrags- und Aufwandsrechnung sowie weitgehende Anwendung der handelsrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften mit wenigen zusätzlichen parteienspezifischen Regelungen; das bedeutet u. a.: Wegfall des Saldierungsgebotes, Einführung zusätzlicher Erläuterungspflichten
- Regelung der wirtschaftlichen Betätigung der Parteien
- Erweiterung des Katalogs der Spendenverbote
- Sicherung der Chancengleichheit der Parteien
- Verbesserung der Prüfungsunabhängigkeit und des Prüfungssystems bei der Prüfung der Rechenschaftsberichte der Parteien
- Einführung eines abgestuften Sanktionensystems

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das teilweise neu geregelte Prüfungs- und Beanstandungsrecht kann ggf. Mehrkosten in der Bundestagsverwaltung zu Lasten des Bundeshaushalts auslösen. Darüber hinaus werden Bund, Länder und Gemeinden durch die Novellierung nicht mit Mehrkosten belastet.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Parteiengesetzes

Das Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1999 (BGBl. I S. 146), wird wie folgt geändert:

1. An § 1 wird nach Absatz 4 der folgende neue Absatz 5 angefügt:

   „(5) Die Parteien dürfen sich wirtschaftlich betätigen, soweit dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient. Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen, die den Parteien eine bestimmende Einflussnahme auf Medien ermöglichen, sind diesen untersagt. Satz 2 gilt nicht für solche Medien, die von den Parteien direkt und erkennbar für deren politische Arbeit eingesetzt werden."

2. In § 18 Abs. 2 wird die Zahlenangabe „245 Millionen Deutsche Mark" durch die Zahlenangabe „125 Millionen Euro" ersetzt.

3. In § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird die Zahlenangabe „eine Deutsche Mark" jeweils durch die Zahlenangabe „0,50 Euro" ersetzt.

4. In § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird die Zahlenangabe „0,50 Deutsche Mark" durch die Zahlenangabe „0,25 Euro" und die Zahlenangabe „6 000 Deutsche Mark" durch die Zahlenangabe „3 000 Euro" ersetzt.

5. In § 18 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahlenangabe „1,30 Deutsche Mark" durch die Zahlenangabe „0,65 Euro" ersetzt.

6. In § 18 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „(§ 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7)" durch die Angabe „(§ 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 3)" ersetzt.

7. § 19 Abs. 1 und 4 werden aufgehoben. Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2. Nach § 19 Abs. 2 werden folgende neue Absätze 3, 4, 5 und 6 eingefügt:

   „(3) Liegt der Rechenschaftsbericht einer Partei für das vorangegangene Jahr nicht so rechtzeitig vor, dass er für die Festsetzung nach Absatz 1 berücksichtigt werden kann, erfolgt die Festsetzung der ihr nach § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 zustehenden Mittel vorläufig auf Grundlage des für das vorhergehende Jahr vorgelegten Rechenschaftsberichtes. Ist auch dieser Rechenschaftsbericht nicht vorgelegt worden, erfolgt keine Festsetzung. Die Festsetzung für die übrigen Parteien erfolgt im Falle des Satzes 2 ohne Berücksichtigung der Zuwendungen an die Partei, die ihren Rechenschaftsbericht nicht vorgelegt hat.

   (4) Ist die Festsetzung nach Absatz 3 Satz 1 vorläufig erfolgt, erfolgt diese endgültig, wenn die betroffene Partei den Rechenschaftsbericht für das vorangegangene Jahr vorgelegt hat. Ist dies bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres nicht geschehen, gelten Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend. Die sich zwischen der vorläufigen und der endgültigen Festsetzung ergebenden Unterschiedsbeträge sind mit der nächsten Abschlagszahlung an die Parteien zu verrechnen oder, wenn keine Verrechnungslage gegeben ist, auszugleichen.

   (5) Hat eine Partei bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres keinen Rechenschaftsbericht vorgelegt, verliert sie den Anspruch auf alle staatlichen Mittel. Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.

   (6) Ein Rechenschaftsbericht im Sinne der Absätze 3, 4 und 5 gilt dann als vorgelegt, wenn er formell den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht."

   Die bisherigen Absätze 5, 6, 7 und 8 werden die Absätze 7, 8, 9 und 10. In § 20 Abs. 4 und § 21 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 8" jeweils durch die Angabe „§ 19 Abs. 10" ersetzt.

8. § 23 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

   „(1) Der Vorstand der Partei hat über die Herkunft und die Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Reinvermögen zum Ende des Kalenderjahres in einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben."

9. § 23 Abs. 3, 4 und 5 werden aufgehoben. Nach § 23 wird folgender neuer § 23a eingefügt:

   „§ 23a
   (Prüfung der Rechenschaftsberichte)

   (1) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft den Rechenschaftsbericht im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Kontrollmöglichkeiten auf inhaltliche Richtigkeit.

   (2) Liegen dem Präsidenten des Deutschen Bundestages tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die im Rechenschaftsbericht einer Partei enthaltenen Angaben unrichtig sind, gibt dieser der betroffenen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von einem Monat, die auf begründeten Antrag verlängert werden kann. Trägt eine andere Partei entsprechende Anhaltspunkte vor, gilt Satz 1 entsprechend. Betreffen diese Anhaltspunkte Angaben, die auf die Höhe der Festsetzung der staatlichen Mittel Einfluss haben können, setzt der Präsident des Deutschen Bundestages die staatlichen Mittel nach § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 für diese Partei nur vorläufig fest. Im Falle des Satzes 2 stellt er die Stellungnahme der anderen Partei zur Verfügung.

   (3) Ist der Präsident des Deutschen Bundestages unter Berücksichtigung des Inhalts der Stellungnahme von der Richtigkeit der betroffenen Angaben oder der mitgeteilten Korrekturen überzeugt, setzt er im Falle des Absatzes 2 Satz 3 die staatlichen Mittel endgültig fest. Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 teilt er seine Überzeugung der anderen Partei mit.

(4) Kommt der Präsident des Deutschen Bundestages nicht zu dieser Überzeugung oder erfolgt keine fristgemäße Stellungnahme, beauftragt er einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Richtigkeit der betroffenen Angaben. Trägt eine andere Partei Tatsachen vor, die geeignet sind, Zweifel an der Richtigkeit der betroffenen Angaben oder dem Inhalt der Stellungnahme zu begründen, gilt Satz 1 entsprechend. Der Prüfer legt dem Präsidenten des Deutschen Bundestages einen schriftlichen Abschlussbericht vor, dessen Ergebnis die verbindliche Grundlage für die weitere Entscheidungsfindung bildet. Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 teilt er der anderen Partei die Beauftragung und das Ergebnis der Prüfung mit.

(5) Im Falle des Absatzes 2 Satz 3 setzt der Präsident des Deutschen Bundestages die staatlichen Mittel auf Grundlage des Abschlussberichtes endgültig fest. Hierbei berücksichtigt er nur solche Angaben, deren Richtigkeit in dem Abschlussbericht festgestellt wird. § 23b bleibt unberührt. Die sich zwischen der vorläufigen und der endgültigen Festsetzung ergebenden Unterschiedsbeträge sind mit den nächsten Zahlungen an die Partei zu verrechnen oder, wenn keine Verrechnungslage gegeben ist, auszugleichen. Die Festsetzungen für die anderen Parteien werden entsprechend berichtigt.

(6) Ergibt der Abschlussbericht, dass die betroffene Partei solche Angaben, die keinen Einfluss auf die Höhe der Festsetzung der staatlichen Mittel haben und betragsmäßig bezifferbar sind, vorsätzlich unrichtig gemacht hat, hat sie einen Betrag in gleicher Höhe, jedoch nicht mehr als 10 von Hundert der Summe der in dem betreffenden Jahr auf sie entfallenden staatlichen Teilfinanzierung, an das Präsidium des Deutschen Bundestages abzuführen. § 23b Abs. 3 gilt entsprechend.

(7) Ergeben sich Anhaltspunkte im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 erst nach der endgültigen Festsetzung der staatlichen Mittel durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages, gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der endgültigen Festsetzung die Aufhebung des Festsetzungsbescheides und die Neufestsetzung der staatlichen Mittel für die betroffene Partei tritt.

(8) Der Präsident des Deutschen Bundestages erstattet dem Deutschen Bundestag jährlich über die Entwicklung der Parteifinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien und deren Prüfung Bericht. Der Bericht wird als Bundestagsdrucksache verteilt. Über Grund, Verlauf und Ergebnis der Prüfung nach den Absätzen 2 bis 7 hat der Präsident des Deutschen Bundestages den Deutschen Bundestag und die Öffentlichkeit laufend in geeigneter Form zu unterrichten.“

Der bisherige § 23a wird § 23b.

10. § 24 Abs. 8 und 9 werden aufgehoben. § 24 Abs. 1 bis 6 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 24
(Rechenschaftsbericht)

(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Ertrags- und Aufwandsrechnung, einer Vermögensrechnung sowie einem Anhang. Er ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu erstellen. In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

(2) In der Ertragsrechnung sind auszuweisen:

1. Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge
2. Spenden von natürlichen Personen
3. Spenden von juristischen Personen
4. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen
5. Erträge aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit
6. Zinserträge
7. Staatliche Mittel
8. Sonstige Erträge
9. Zuschüsse von Gliederungen
10. Gesamterträge nach den Nummern 1 bis 9.

(3) In der Aufwandsrechnung sind auszuweisen:

1. Personalkosten
2. Abschreibungen auf Sachanlagen
3. Abschreibungen auf Finanzanlagen
4. Zinsaufwendungen
5. Sonstige Aufwendungen
6. Zuschüsse an Gliederungen
7. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 6.

(4) In der Vermögensrechnung sind auszuweisen:

1. Vermögensposten:
   - I. Anlagevermögen:
     1. Haus- und Grundvermögen
     2. Geschäftsstellenausstattung
     3. Beteiligungen
     4. Sonstige Finanzanlagen
   - II. Umlaufvermögen:
     1. Forderungen an Gliederungen
     2. Forderungen auf staatliche Mittel
     3. Wertpapiere des Umlaufvermögens
     4. Schecks, Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten
     5. Sonstige Vermögensgegenstände
   - III. Rechnungsabgrenzungsposten
   - IV. Bruttovermögen

2. Schuldposten
   I. Rückstellungen
      1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
      2. Sonstige Rückstellungen
   II. Verbindlichkeiten
      1. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen
      2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
      3. Sonstige Verbindlichkeiten
   III. Rechnungsabgrenzungsposten
   IV. Gesamte Schuldposten
3. Reinvermögen (positiv oder negativ)

(5) Im Anhang sind anzugeben:

1. die auf die Posten der Ertragsrechnung, der Aufwandsrechnung und der Vermögensrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden;
2. die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens des Bundesverbandes und der Landesverbände einer Partei. Dabei sind, ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten, die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen, Abschreibungen und Zuschreibungen des Rechnungsjahres sowie die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe aufzuführen;
3. die Zeitwerte des Haus- und Grundvermögens;
4. Name und Sitz von Unternehmen von denen die Partei oder eine für Rechnung der Partei handelnde Person mindestens den zehnten Anteil der Anteile besitzt; außerdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, der Zeitwert, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen anzugeben, für das ein Jahresabschluss vorliegt; auf die Berechnung der Anteile ist § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden;
5. eine Aufgliederung und Erläuterung der sonstigen Erträge, soweit sie bei einer der in § 24 Abs. 1 aufgeführten Gliederungen mehr als 5 von Hundert der Summe der Erträge aus den Nummern 1 bis 7 ausmachen;
6. eine Aufgliederung der Aufwendungen nach Aufwendungen für die allgemeine politische Arbeit, Aufwendungen für Wahlkämpfe, Aufwendungen für den laufenden Geschäftsbetrieb und sonstigen Aufwendungen;
7. die Anzahl der Mitglieder zum Jahresende;
8. die Summe der im Rechnungsjahr zugeflossenen Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3 000 Euro je Person sowie die Summe der im Rechnungsjahr zugeflossenen Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3 000 Euro überschreiten;
9. die öffentlichen Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen im Rechnungsjahr zweckgebunden zugewendet wurden.

(6) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Zusammenfassung voranzustellen:

1. Erträge der Gesamtpartei gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 9 und deren Summe Aufwendungen der Gesamtpartei gemäß Absatz 3 Nr. 1 bis 6 und deren Summe
2. Überschuss- oder Defizitausweis
3. Vermögensposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 4 Nr. 1 I, II 2 bis 5 und III und deren Summe als Bruttovermögen der Partei
4. Schuldposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 4 Nr. 2 I, II 2 und 3 und III und deren Summe als Schuldposten der Partei
5. Reinvermögen der Gesamtpartei
6. Gesamterträge, Gesamtaufwendungen, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverband und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände

Es sind jeweils auch die entsprechenden Beträge des Vorjahres anzugeben.“

11. In § 25 Abs. 1 Satz 2 werden folgende neue Nummern 2 und 7 eingefügt:

    „2. Spenden von Unternehmen der öffentlichen Hand im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.“

    „7. Barspenden, die mehr als 1 000 Euro betragen,“

    Die bisherigen Nummern 2, 3, 4 und 5 werden die Nummmern 3, 4, 5 und 6, die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8.

12. In § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4c und Nr. 6 wird die Zahlenangabe „1 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Zahlenangabe „500 Euro“ ersetzt.
13. In § 25 Abs. 2 wird die Zahlenangabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Zahlenangabe „10 000 Euro“ ersetzt.
14. Die §§ 26, 27 und 28 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 26
(Geltung handelsrechtlicher Vorschriften)

Bei der Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sind die §§ 246, 247 Abs. 1 und 2, 249 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3, 250, 251, 252, 253 Abs. 1 bis 3 und 5, und 255 des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden.

§ 27
(Begriff des Ertrages)

(1) Ertrag ist jeder Vermögenszuwachs der Partei. Als Erträge gelten insbesondere auch die Freistellung von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten sowie die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen, mit denen ausdrücklich für eine Partei geworben wird, durch Dritte.

(2) Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Beiträge, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet. Spenden sind darüber hinausgehende Zahlungen, insbesondere Aufnahmege-

bühren, Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden. Auch Erbschaften und Vermächtnisse sind unter den Spenden zu erfassen.

(3) Vermögensgegenstände, die nicht in Geld bestehen und die einer Partei zugewendet werden, sind mit den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für gleiche oder vergleichbare Leistungen üblicherweise zu zahlenden Betrag als Vermögenszuwachs anzusetzen.

(4) Die Mitarbeit von Bürgern erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Ertrag unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.

§ 28
(Pflicht zur Buchführung)

Die Parteien haben Bücher über ihre rechenschaftspflichtigen Erträge und Aufwendungen sowie über ihr Vermögen zu führen. Dabei ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu verfahren. Die Rechnungsunterlagen sind sechs Jahre, Bücher und Rechenschaftsberichte zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.“

15. In § 29 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte“ durch die Wörter „Angaben nach § 24“ ersetzt.

16. In § 31 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 168 des Aktiengesetzes“ durch die Angabe „§ 323 des Handelsgesetzbuches“ ersetzt. Nach Absatz 2 wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

    „(3) § 332 des Handelsgesetzbuches gilt entsprechend.“

17. In § 38 Satz 3 wird die Zahlenangabe „500 Deutsche Mark“ durch die Zahlenangabe „250 Euro“ und die Zahlenangabe „3 000 Deutsche Mark“ durch die Zahlenangabe „1 500 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von § 1 Abs. 5 Satz 2 und 3 am 1. Januar 2002 in Kraft. § 1 Abs. 5 Satz 2 und 3 treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

Berlin, den 13. November 2001

Dr. Norbert Röttgen
Manfred Grund
Norbert Hauser (Bonn)
Volker Kauder
Eckart von Klaeden
Bernd Neumann (Bremen)
Dr. Bernd Protzner
Dr. Peter Ramsauer
Hans-Peter Repnik
Dr. Susanne Tiemann
Andrea Voßhoff
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 Grundgesetz (GG) gebietet den Parteien, über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft zu geben. Er dient damit der Herstellung und Erhaltung einer der Grundfesten der parlamentarischen Demokratie: Dem Vertrauen der Bevölkerung in die politischen Parteien. Dieses Vertrauen soll nicht blind sein, sondern auf Information und Wissen beruhen. Den Wählern soll eine objektive und unbeeinflusste Wahlentscheidung ermöglicht werden, indem diesen ein realistisches Bild von den politischen Parteien vermittelt wird. Dieses muss selbstverständlich auch Auskunft darüber geben, welche – auch finanziellen – Interessen hinter einer Partei stehen. Dem Parteiengesetz kommt die Aufgabe zu, dieses Transparenzgebot der Verfassung konsequent umzusetzen. Das ist bislang nicht in hinreichendem Maße geschehen. Der Gesetzentwurf trägt diesem Befund Rechnung und sieht eine grundlegende und umfassende Reform des fünften Abschnitts des Parteiengesetzes sowie weiterer Einzelvorschriften vor.

I. Rechenschaftslegung der Parteien

Die Rechenschaftslegung der politischen Parteien ist im Fünften Abschnitt des Parteiengesetzes derzeit als parteienspezifisches Sonderrecht ausgestaltet. Der Gesetzentwurf beinhaltet die Abkehr von diesem Sonderrechtscharakter und verpflichtet die Parteien mit der Umstellung auf eine Ertrags- und Aufwandsrechnung künftig weitestgehend auf eine den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechende Rechnungslegung.

Die derzeitigen Rechnungslegungsvorschriften des Parteiengesetzes sind in weiten Teilen unklar, widersprüchlich und veraltet. Sie eröffnen transparenzwidrige Schlupflöcher, Grauzonen sowie weite Auslegungsmöglichkeiten und Interpretationsspielräume, die von den Parteien bzw. ihren Wirtschaftsprüfern ausgefüllt werden müssen. Schon die Ausgangsformulierung für die Rechenschaftslegung der Parteien in § 24 Abs. 1 Satz 2 Parteiengesetz (PartG), die anordnet, dass der Rechenschaftsbericht nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes zu erstellen ist, unterstreicht diesen Befund. Zudem fehlt es sowohl an fachlicher Kommentierung als auch an einschlägiger Rechtsprechungspraxis.

Die Umstellung auf eine Ertrags- und Aufwandsrechnung sowie die weitgehende Anwendung der handelsrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften löst diese Problematik auf. Es handelt sich um präzise Vorschriften, zu denen eine ausreichende Anwendungspraxis, Kommentierung und Rechtsprechung existiert. Den parteienspezifischen Besonderheiten trägt der Gesetzentwurf mit der Neufassung der §§ 24 und 27 Rechnung. Es besteht kein Bedürfnis dafür, den Parteien darüber hinaus einen Sonderstatus einzuräumen.

II. Wirtschaftliche Betätigung der Parteien

Der Sonderstatus, den die Parteien im bundesdeutschen Verfassungsgefüge einnehmen, gebietet diesen die Unterordnung und Neutralität ihres wirtschaftlichen Handelns gegenüber ihrer Hauptaufgabe, der Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes.

Diese Konzentration der Parteien auf ihren verfassungsrechtlichen Mitwirkungsauftrag ergibt sich unmittelbar aus Artikel 21 GG. Außerhalb dieses Auftrages stehen den Parteien keine weiteren Handlungsoptionen offen. Ein Rückgriff auf andere Grundrechte, insbesondere auf Artikel 12 Abs. 1 GG, verbietet sich insoweit. Selbst wenn man mit der derzeit herrschenden Meinung in der Literatur eine grundsätzliche Grundrechtsträgerschaft der Parteien annimmt, ist diesen der Rückgriff auf personenbezogene Grundrechte im Allgemeinen und Artikel 12 Abs. 1 GG im Besonderen mit Blick auf die Spezialität von Artikel 21 Abs. 1 GG gleichwohl verwehrt. Vor diesem Hintergrund bleibt für primär erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Unternehmen und Beteiligungen der politischen Parteien kein Raum. Artikel 21 GG schließt sie deshalb aus, weil er verhindern will, dass eine vorrangig wirtschaftliche Betätigung die Parteien in die Abhängigkeit von außerpolitischen Interessen und/oder Personen bringt – des Betriebsergebnisses oder der Interessen der Mitgesellschafter. Eine solche Abhängigkeit würde der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Funktionen der Parteien zuwiderlaufen und daher mit dem Mitwirkungsauftrag des Artikel 21 Abs. 1 GG kollidieren. Selbstverständlich sind im Umkehrschluss nicht primär erwerbswirtschaftliche Betätigungen der Parteien, die unmittelbar deren Mitwirkungsauftrag dienen, verfassungsrechtlich unbedenklich.

Die verfassungsrechtlich vorgegebene Konzentration der Parteien auf ihren Mitwirkungsauftrag hat im Parteiengesetz bislang keinen Niederschlag gefunden. Der Gesetzentwurf setzt dieses verfassungsrechtliche Gebot in adäquater Weise einfachgesetzlich um und macht es im Parteiengesetz sichtbar.

In ähnlicher Weise setzt Artikel 21 GG auch dem Betrieb, dem Besitz und der Beteiligung an Medienunternehmen durch die politischen Parteien Grenzen. Wenn diese nicht offengelegt werden und aus der Sicht der Rezipienten nicht als Einwirkung der Parteien auf die Willensbildung identifizierbar sind, öffnen sie den Parteien unangemessene Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Willensbildung des Volkes und konterkarieren damit ihre „rezeptive“ Funktion. Eine strikte Trennung von Parteien und Medien ist daher ebenfalls verfassungsrechtlich geboten. Auch diesem Gebot trägt der Gesetzentwurf Rechnung. Dieses gilt selbstverständlich nicht für Medien, die von den Parteien direkt und erkennbar für ihre politische Arbeit eingesetzt werden.

III. Spendenannahmeverbote

Spenden sind eine wesentliche Einnahmequelle aller im Deutschen Bundestag vertretenen politischen Parteien. Diese bürgerschaftliche Form der Parteienfinanzierung trägt neben der Finanzierung durch Mitgliedsbeiträge zu der rechtlich und politisch gebotenen Rückkopplung der Parteien an die Bürger bei. Sie ist damit eine wünschenswerte Form der Parteienfinanzierung.

Gerade wegen dieser wichtigen Funktion gilt es, einem Missbrauch dieser Einnahmequelle effektiv vorzubeugen. Spenden dürfen schon dem Anschein nach die Unabhängigkeit staatlicher Entscheidungsfindung nicht beeinträchtigen. Auf die Einhaltung des Transparenzgebotes ist in diesem Bereich ein besonderes Augenmerk zu richten. Der Gesetzentwurf erweitert daher den Katalog der Spendenannahmeverbote um ein Verbot der Annahme von Barspenden über 1 000 Euro, von Spenden von Unternehmen der öffentlichen Hand.

IV. Chancengleichheit

Der Vorrang der Selbstfinanzierung der Parteien vor der Staatsfinanzierung gebietet, dass das Gesamtvolumen direkter staatlicher Zuwendungen an eine Partei die Summe ihrer selbsterwirtschafteten Einnahmen bzw. Erträge nicht überschreiten darf (relative Obergrenze). Dieses Prinzip dient aber nicht dem Erhalt der Wirtschaftskraft einer Partei, sondern soll die Verwurzelung der Parteien in der Gesellschaft widerspiegeln und erhalten. Einnahmen aus Vermögen und aus Veranstaltungen usw. sowie sonstige Einnahmen (§ 24 Abs. 2 Nr. 4, 5 und 7 PartG) bzw. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen und Veranstaltungen usw., Zinserträge sowie sonstige Erträge (§ 24 Abs. 2 Nr. 4, 5, 6 und 8 E) sind aber anders als Spenden und Mitgliedsbeiträge gerade nicht Ausdruck dieser Verwurzelung. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, die erstgenannten Einnahmearten bei der Berechnung der relativen Obergrenze künftig nicht mehr zu berücksichtigen.

V. Prüfung der Rechenschaftsberichte

Die Prüfung der Rechenschaftsberichte der politischen Parteien durch den Bundestagspräsidenten als gleichzeitig mittelverwaltender Behörde hat sich zwar in den vergangenen Jahren als problematisch erwiesen. Gleichwohl hält der Gesetzentwurf an der grundsätzlichen Prüfungszuständigkeit des Bundestagspräsidenten fest, umreißt aber erstmals zweifelsfrei Inhalt, Umfang sowie Folgen der Prüfung und sieht ein Beanstandungsrecht der Parteien vor. Die Verantwortlichkeit der Wirtschaftsprüfer wird mit dem Verweis auf die §§ 323 und 332 des Handelsgesetzbuches (HGB) einer zeitgemäßen Regelung zugeführt.

VI. Sanktionensystem

Das Parteiengesetz sieht derzeit nur Sanktionen für nicht rechtzeitig eingegangene Rechenschaftsberichte im formellen Sinne und für rechtswidrig erlangte bzw. nicht ordnungsgemäß veröffentlichte Spenden vor. Andere Verstöße bleiben nach dem Wortlaut des Gesetzes sanktionslos. Dies ist unzureichend und systematisch falsch.

Ziel des Parteiengesetzes ist es, die Transparenz der Parteifinanzen her- und sicherzustellen, mithin also nicht in erster Linie Strafe, sondern Öffentlichkeit. Die Sanktion ist lediglich Reflex der nicht hergestellten Öffentlichkeit und damit Beleg für das Verfehlen dieses Zieles. Transparenz ist nur mit einem abgestuften Sanktionensystem zu erreichen, das den Parteien einerseits signalisiert, dass sich Verstöße gegen das Parteiengesetz nicht lohnen, aber andererseits den Wettbewerb und die Chancengleichheit zwischen diesen nicht aus ihrem empfindlichen Gleichgewicht bringt. Dem trägt der Gesetzentwurf Rechnung, indem er zwischen dem Rechenschaftsbericht im formellen und materiellen Sinne, der Prüfung der formellen und materiellen Richtigkeit der Rechenschaftsberichte durch den Bundestagspräsidenten und den auf Grund des Ergebnisses der Prüfung auf den einzelnen Ebenen eintretenden Rechtsfolgen bzw. Sanktionen differenziert. Dieses System bietet zum einen die Gewähr dafür, dass die Parteien angehalten werden, einen formell und materiell richtigen Rechenschaftsbericht vorzulegen und damit dem Transparenzgebot des Grundgesetzes genüge zu tun und stellt zum anderen sicher, dass Verstöße gegen dieses Gebot angemessen sanktioniert werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Parteiengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Der neue § 1 Abs. 5 regelt die wirtschaftliche Betätigung der politischen Parteien und beschränkt diese in dem verfassungsrechtlich vorgegebenen und gebotenen Maße.

Satz 1 stellt mit Blick auf die aus Artikel 21 GG resultierende Betätigungsfreiheit der politischen Parteien zunächst klar, dass sich diese grundsätzlich wirtschaftlich betätigen dürfen, beschränkt die wirtschaftliche Betätigung aber zugleich in verfassungskonformer Weise auf eine gegenüber den eigentlichen Aufgaben der politischen Parteien dienende Funktion.

Satz 2 trägt dem Gedanken Rechnung, dass die eigentliche Aufgabe der politischen Parteien die unmittelbare und nicht etwa die mittelbare Einwirkung auf die politische Willensbildung ist. Haben Parteien die Möglichkeit der bestimmenden Einflussnahme auf Medien, ohne dass dies ohne weiteres für den Adressatenkreis dieser Medien erkennbar ist, besteht aber die Gefahr einer mittelbaren Einwirkung. Satz 2 schaltet diese Gefahr aus, indem er den politischen Parteien unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen, die ihnen diese Möglichkeit geben, untersagt. Dies schließt den Bereich der Vermögensbildung und -verwaltung ausdrücklich mit ein. Die Möglichkeit der bestimmenden Einflussnahme kann rechtlich oder faktisch begründet sein. Die Vorschrift lässt bewusst die Möglichkeit einer solchen genügen, so dass es auf deren tatsächliche Ausnutzung im Einzelfall nicht ankommt.

Satz 3 enthält eine Ausnahme zu dem Verbotstatbestand des Satzes 2 für solche Medien, die von den Parteien direkt und erkennbar für deren politische Arbeit eingesetzt werden. Unter diese Ausnahme fallen bspw. die Publikationen „vorwärts“ (SPD) und der „Bayernkurier“ (CSU).

Zu Nummer 2 bis 5, 10, 12, 13 und 17

Die im Parteiengesetz genannten Deutsche Mark-Geldbeträge werden wegen der anstehenden Euro-Einführung in Euro-Geldbeträge umgestellt. Hierbei wurde ein Umrechnungskurs von 1,0 Euro = 1,95583 Deutsche Mark unterstellt.

Zu Nummer 6 (§ 18)

Einnahmen aus Vermögen bzw. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen und Zinserträge sowie Einnahmen bzw. Er-

träge aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit bzw. Erträge aus sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit und sonstige Einnahmen bzw. Erträge sind im Gegensatz zu Mitgliedsbeiträgen und ähnlichen regelmäßigen Beiträgen sowie Spenden von natürlichen und juristischen Personen nicht Ausdruck der gebotenen Rückkopplung der politischen Parteien an die Bürgerinnen und Bürger. Die Änderung des § 18 Abs. 5 Satz 2 trägt dem Rechnung, indem sie die erstgenannten Einnahmen bzw. Erträge bei der Bemessung der relativen Obergrenze künftig außer Betracht lässt.

Zu Nummer 7 (§ 19)

Mit der Streichung des Absatzes 1 entfällt für die Parteien das mit Blick auf die staatliche Teilfinanzierung der Parteien als überkommen empfundene Antragserfordernis für die Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel. Beide erfolgen künftig von Amts wegen.

Der aufgehobene alte Absatz 4 geht in den neuen Absätzen 3 und 4 auf, die nachstehend erläutert werden.

Der Gesetzentwurf differenziert mit dem neu gefassten § 19 und dem neuen § 23a (Nummer 9) deutlich zwischen dem Rechenschaftsbericht im formellen und materiellen Sinne, der Prüfung der formellen und materiellen Richtigkeit des Rechenschaftsberichtes durch den Bundestagspräsidenten und den auf Grund des Ergebnisses der Prüfung jeweils eintretenden Rechtsfolgen. Damit löst er auch den Streit darüber, ob die Rechtsfolgen der §§ 19 Abs. 4 Satz 3 und 23 Abs. 4 Satz 3 PartG, der ganz oder teilweise Verlust des Anspruches auf staatliche Mittel, nur bei der Nichtvorlage eines formell richtigen Rechenschaftsberichtes eintreten oder auch dann, wenn ein formell korrekter, aber materiell zumindest teilweise unrichtiger Rechenschaftsbericht vorgelegt wurde, zugunsten der ersten Alternative auf. Der Gesetzentwurf schafft ein abgestuftes Sanktionensystem, das im Zusammenspiel mit den handelsrechtlichen Vorschriften zum einen die Gewähr dafür bietet, dass die Parteien angehalten werden, einen formell und materiell richtigen Rechenschaftsbericht vorzulegen und damit dem Transparenzgebot des Grundgesetzes genüge zu tun und zum anderen sicherstellt, dass Verstöße gegen das Transparenzgebot angemessen sanktioniert werden.

Der neue Absatz 3 sieht vor, dass bei nicht rechtzeitiger Vorlage des Rechenschaftsberichtes für das vorangegangene Jahr eine vorläufige Festsetzung der staatlichen Mittel nur noch im Hinblick auf die in § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 genannten Mittel erfolgt. Die übrigen staatlichen Mittel können demgegenüber auch in diesem Fall endgültig festgesetzt werden. Dies trägt dem Gedanken Rechnung, dass die Höhe der letztgenannten staatlichen Mittel keinen Bezug zu dem Inhalt des Rechenschaftsberichtes hat und daher auch bei Säumigkeit einer Partei keine Notwendigkeit für deren vorläufige Festsetzung besteht.

Gleichzeitig werden die Anforderungen für die vorläufige Festsetzung der staatlichen Mittel gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 erhöht, da für diese nunmehr die Vorlage des Rechenschaftsberichtes für das vorhergehende Jahr notwendig ist, während das Parteiengesetz derzeit die Vorlage des zuletzt vorgelegten Rechenschaftsberichtes ausreichen lässt. Ist für das vorhergehende Jahr kein Rechenschaftsbericht vorgelegt worden, werden endgültig keine Mittel nach § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 festgesetzt. Dem neuen Absatz 4 liegen systematische Überlegungen zugrunde. Er enthält gegenüber dem geltenden Recht keine inhaltlichen Abweichungen.

Absatz 5 regelt den Totalverlust des Anspruches auf staatliche Mittel für den Fall, dass eine Partei bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres keinen Rechenschaftsbericht vorlegt. Die Regelung ist in unklarer Form derzeit Bestandteil des § 23 Abs. 4 PartG.

Absatz 6 verdeutlicht, dass sich § 19 auf den Rechenschaftsbericht im formellen und nicht im materiellen Sinne bezieht.

Zu Nummer 8 (§ 23)

Die Neufassung des Absatzes 1 verdeutlicht die Umstellung der Rechnungslegung auf eine Ertrags- und Aufwandsrechnung (Nummern 10 und 15).

Zu Nummer 9 (§ 23a)

Die aufgehobenen Absätze 3, 4 und 5 gehen teilweise in dem neu gefassten § 19 und in dem neuen § 23a auf.

Der neue § 23a bezieht sich – anders als der neu gefasste § 19 (Nummer 7) – auf den Rechenschaftsbericht im materiellen Sinne. Absatz 1 verdeutlicht dies und umreißt unter Berücksichtigung der dem Bundestagspräsidenten zur Verfügung stehenden eingeschränkten Kontrollmöglichkeiten dessen materielle Prüfungskompetenz.

Absatz 2 verpflichtet den Bundestagspräsidenten, die betroffene Partei bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für die inhaltliche Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichtes zu einer Stellungnahme aufzufordern. Es ist bereits dann von dem Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte auszugehen, wenn Hinweise auf die nicht ganz fernliegende Möglichkeit der Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichtes hindeuten. Die Schwelle für ein Tätigwerden des Bundestagspräsidenten ist damit bewusst niedrig angesetzt. Die Monatsfrist für die Stellungnahme darf nur dann verlängert werden, wenn die Partei zwingende Gründe hierfür vorbringt und belegt. Das Beanstandungsrecht des Satzes 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass es den anderen Parteien bislang nur in sehr eingeschränktem Umfang möglich ist, auf die Einleitung einer weitergehenden Prüfung des Rechenschaftsberichtes einer Partei durch den Bundestagspräsidenten hinzuwirken. Trägt eine Partei entsprechende Anhaltspunkte vor, muss der Bundestagspräsident im Sinne des Satzes 1 tätig werden. Satz 4 beinhaltet für diesen Fall ein Informationsrecht der beanstandenden Partei. Satz 3 nimmt die notwendige Differenzierung zwischen potentiell unrichtigen Angaben, die die Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel beeinflussen und solchen, die keinen Einfluss auf diese haben, vor. Ebenso wie in dem neu gefassten § 19 besteht keine Notwendigkeit dafür, über die Mittel nach § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 hinaus alle staatlichen Mittel nur vorläufig festzusetzen.

Beseitigt die Stellungnahme der betroffenen Partei die Zweifel an der Richtigkeit der Angaben oder korrigiert die Partei ihre unrichtigen Angaben, sieht Absatz 3 die endgültige Festsetzung der staatlichen Mittel vor, falls die betroffenen Angaben auf die Höhe der Festsetzung der staatlichen

Mittel Einfluss haben. Hat eine andere Partei die Unrichtigkeit der Angaben beanstandet, ist diese über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

Beseitigt die Stellungnahme die Zweifel nicht oder ist diese nicht fristgemäß erfolgt, verpflichtet Absatz 4 den Bundestagspräsidenten, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Richtigkeit der betroffenen Angaben zu beauftragen. Deren schriftlicher Abschlussbericht bildet die Grundlage für die weitere Entscheidungsfindung des Bundestagspräsidenten. Absatz 4 beinhaltet gleichzeitig eine weitere Beanstandungsmöglichkeit der anderen Parteien, die unabhängig von der Beanstandung nach Absatz 2 Satz 2 erfolgen kann. Die Schwelle für eine Erfolg versprechende Beanstandung liegt jedoch höher. Die beanstandende Partei muss Tatsachen vortragen, die geeignet sind, Zweifel an der Richtigkeit der betroffenen Angaben oder dem Inhalt der Stellungnahme zu begründen. Trägt eine Partei solche Tatsachen vor, muss der Bundestagspräsident im Sinne des Satzes 1 tätig werden. Hat eine Beanstandung nach Absatz 2 Satz 2 stattgefunden, ist der Bundestagspräsident verpflichtet, dieser Partei die Beauftragung und das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen; nicht aber den Abschlussbericht selbst, da dieser in der Regel vertraulich zu behandelnde Informationen enthalten dürfte.

Absatz 5 regelt das weitere Vorgehen für den Fall, dass die überprüften Angaben Einfluss auf die Festsetzung der staatlichen Mittel haben. Der Abschlussbericht bildet dann die Grundlage für die endgültige Festsetzung dieser Mittel. Der Festsetzung dürfen nur solche Angaben zugrunde gelegt werden, deren Richtigkeit in dem Abschlussbericht festgestellt wird.

Absatz 6 enthält eine Sanktionsregelung für betragsmäßig bezifferbare unrichtige Angaben, die keinen Einfluss auf die Höhe der Festsetzung der staatlichen Mittel haben. Ergibt der Abschlussbericht, dass die betroffene Partei solche Angaben vorsätzlich unrichtig gemacht hat, hat sie einen Geldbetrag, der der Höhe der falschen Angaben entspricht, an das Präsidium des Deutschen Bundestages abzuführen. § 23b Abs. 3 gilt entsprechend. Die Obergrenze von 10 von Hundert der auf diese Partei in dem betreffenden Jahr entfallenden staatlichen Teilfinanzierung stellt sicher, dass die Sanktion nicht in unverhältnismäßiger Weise in den Wettbewerb zwischen den Parteien eingreift.

Absatz 7 beinhaltet eine Modifizierung der Vorabsätze für den Fall, dass sich Anhaltspunkte im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 erst nach der endgültigen Festsetzung der staatlichen Mittel durch den Bundestagspräsidenten ergeben.

Absatz 8 stellt die Transparenz der Parteifinanzen und des Prüfungsverfahrens sicher und beinhaltet eine entsprechende umfassende Berichtspflicht des Bundestagspräsidenten gegenüber dem Bundestag. Wegen der besonderen Bedeutung der Prüfung nach dieser Vorschrift enthält er im Hinblick auf diese eine intensivierte Berichtspflicht.

Zu Nummer 10 (§ 24)

Mit dem neu gefassten § 24 wird die Rechenschaftslegung der politischen Parteien von einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung auf eine Ertrags- und Aufwandsrechnung umgestellt. Die Umstellung ermöglicht den weitgehenden Verweis auf die handelsrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften (Nummer 15) und schafft damit Rechtsklarheit und -sicherheit als Voraussetzung für die herzustellende Transparenz der Parteifinanzen. In der praktischen Anwendung wird die Abweichung insbesondere im Hinblick auf die im Bereich der Orts-, Stadt- und Kreisverbände typisch vorkommenden Sachverhalte dennoch zu keiner wesentlichen Verkomplizierung der Rechenschaftslegung führen.

Absatz 3 der Vorschrift sieht einen umfangreichen erläuternden Anhang zu dem eigentlichen Rechnungslegungsteil des Rechenschaftsberichtes vor, der wesentlich zur Klarheit der Rechenschaftslegung beiträgt, indem er die Parteien unter anderem zu einer Offenlegung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, der Zeitwerte des Haus- und Grundvermögens und der Unternehmensbeteiligungen verpflichtet.

Zu Nummer 11 (§ 25)

Die neue Nummer 2 untersagt den politischen Parteien, Spenden von Unternehmen der öffentlichen Hand anzunehmen. Ein solches Spendenverbot ist verfassungsrechtlich geboten. Bei dieser Spendenart handelt es sich um eine verdeckte und willkürliche Form der staatlichen Parteienfinanzierung. Mit ihr kann sowohl die relative als auch die absolute Obergrenze überschritten werden. Sie lässt zudem eine unerwünschte Vermengung zwischen Staat und Parteien entstehen.

Mit dem Verweis auf § 98 Absatz 1 GWB wird ein spezifisch parteienrechtlicher Begriff des öffentlichen Unternehmens vermieden. Die Definition des § 98 Abs. 1 GWB gewährleistet im Zusammenhang mit der vorhandenen Rechtsprechungspraxis eine hinreichende Trennschärfe.

Mit der neuen Nummer 7 wird den politischen Parteien die Annahme von Barspenden, die einen Betrag in Höhe von 1 000 Euro übersteigen, untersagt. Dieses Spendenverbot trägt dem Umstand Rechnung, dass Herkunft und Weg von Barspenden aufgrund des gewählten Zahlungsweges auch bei ordnungsgemäßer Verbuchung nur schwer nachvollziehbar sind. Aus Praktikabilitätsüberlegungen wurde von einem Totalverbot von Barspenden abgesehen. Die Grenze von 1 000 Euro erscheint geeignet, um einen Missbrauch dieser Spendenart in großem Stil auszuschließen.

Zu Nummer 14 (§§ 26 bis 28)

Der neue § 26 sieht einen weitgehenden Verweis auf die handelsrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften vor. Zu diesen existiert bereits eine umfangreiche Anwendungs- und Rechtsprechungspraxis sowie Kommentierung. Die Vorschrift ist damit ein weiterer Beitrag zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit bei der Rechenschaftslegung der Parteien. Der Verweis wird durch die Umstellung der Rechnungslegung von einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung auf eine Ertrags- und Aufwandsrechnung (Nummer 10) möglich.

Die Umstellung der Rechnungslegung macht eine parteienspezifische Klarstellung des Ertragsbegriffes notwendig, die in dem neu gefassten § 27 vorgenommen wird.

Der neue § 28 enthält redaktionelle und begriffliche Anpassungen an die neu gefassten Rechnungslegungsvorschriften.

Zu Nummer 15 (§ 29)

Die Anpassung der Begrifflichkeiten ist wegen der Umstellung der Rechenschaftslegung auf eine Ertrags- und Aufwandsrechnung erforderlich.

Zu Nummer 16 (§ 31)

Der Verweis auf die veraltete Vorschrift des § 168 des Aktiengesetzes, die bereits vor längerer Zeit aufgehoben wurde, wird durch den Verweis auf § 323 des Handelsgesetzbuches ersetzt.

Mit dem Verweis auf die Strafvorschrift des § 332 des Handelsgesetzbuches, der die Verletzung der Berichtspflicht durch den Abschlussprüfer unter Strafe stellt, leistet der neue Absatz 3 einen weiteren Beitrag für die Gewähr der Richtigkeit der Rechenschaftsberichte der politischen Parteien und damit für die Transparenz der Parteifinanzen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Der Entwurf sieht das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2002 vor. Angesichts des dringenden und grundlegenden Handlungsbedarfes sind für ein weiteres Zuwarten keine vernünftigen Gründe erkennbar. Die gleichzeitige Einführung des Euro spricht wegen der Umstellung des Gesetzes auf die europäische Währung ebenfalls für diesen Zeitpunkt.

Das Inkrafttreten von § 1 Abs. 5 Satz 2 am 1. Januar 2004 bietet den Parteien, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Übrigen gegen den Verbotstatbestand des Satzes 2 verstoßen würden, einen hinreichenden Zeitraum, um ihre diesbezüglichen Betätigungen und Aktivitäten zu beenden. Da § 1 Abs. 5 Satz 3 eine Ausnahme zu dem Verbotstatbestand des Satzes 2 der Vorschrift enthält, kann dieser nur gemeinsam mit Satz 2 in Kraft treten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333